

Geschäftsverzeichnismn. 1315, 1318, 1319 und 1320
--

Urteil Nr. 82/99 vom 15. Juli 1999

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 1997 zur Regelung der Erbschaftsteuersätze für Zusammenlebende, erhoben von A. Michaux und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 30. und 31. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 31. März 1998 und 1. April 1998 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 1997 zur Regelung der Erbschaftsteuersätze für Zusammenlebende (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 1997):

- a) A. Michaux und G. van Haegendoren, wohnhaft in 3001 Heverlee, Erasme Ruelensvest 57,
- b) A. Michaux und G. van Haegendoren, handelnd in ihrer Eigenschaft als Eltern und namens ihrer minderjährigen Kinder S. van Haegendoren und M. van Haegendoren, wohnhaft in 3001 Heverlee, Erasme Ruelensvest 57,
- c) N. Segers und J. Verlooy, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Bouwmeestersstraat 10,
- d) der Ministerrat, Wetstraat 16 in 1000 Brüssel.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 1315, 1318, 1319 und 1320 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 31. März 1998 und 1. April 1998 hat der amtierende Vorsitzende für jede der Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 2. April 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Mai 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 1. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 3. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- N. Segers und J. Verlooy, mit am 22. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Michaux und G. van Haegendoren, mit am 23. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen,
- dem Ministerrat, mit am 23. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 23. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. September 1998 und 24. Februar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. März 1999 bzw. 30. September 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Hof die Rechtsachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. April 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 1. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 20. April 1999 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter E. Cerexhe gesetzmäßig verhindert war und durch den Richter R. Henneuse ersetzt wurde.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1999

- erschienen
- . RA H. Croux, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . G. Dekelver *loco* B. Druart, Generalauditoren der Finanzen, für den Ministerrat,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen

A.1. Der Flämischen Regierung zufolge möchten die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1315, 1318 und 1319, daß unverheiratete Paare im Bereich der Erbschaftsteuersätze als Ehepaare behandelt würden. Diese Gleichbehandlung könnte sich nicht aus der beantragten Nichtigkeitsklärung ergeben, so daß die klagenden Parteien den Hof eigentlich bitten würden, eine neue Dekretgebung in dem von ihnen gewünschten Sinne ergehen zu lassen. Eine derartige Aufforderung an den Gesetzgeber gehöre nicht zum Kompetenzbereich des Hofes.

Die Flämische Regierung macht des weiteren geltend, daß das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1315, 1318 und 1319 rein hypothetisch und ungewiß sei. Um glaubhaft zu machen, daß sie durch das angefochtene Dekret unmittelbar und in ungünstigem Sinne in ihrer Rechtslage betroffen sein könnten, müßten die betreffenden Partner ein Testament vorlegen, aus dem hervorgehen solle, daß sie sich gegenseitig begünstigt hätten, und müßten sie mit anderen Mitteln als bloßen Behauptungen unter Beweis stellen, daß sie ein Paar oder einen Haushalt bildeten. Das Nichtvorhandensein des Interesses ergebe sich des weiteren aus dem Umstand, daß infolge der beantragten Nichtigkeitsklärung die früheren Bestimmungen des Erbschaftsteuergesetzbuches wieder in Kraft treten würden, während diese früheren Bestimmungen für die klagenden Parteien noch ungünstiger seien.

A.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1315 und 1319 antworten, daß ihr Interesse nicht bloß dadurch entfalle, daß die Nichtigkeitsklärung einer Bestimmung eine frühere Bestimmung wieder in Kraft setzen würde, welche sie ebenfalls in eine ungünstige Lage versetzen würde. Die Vorlage eines Testaments halten sie in Anbetracht der Artikel 895 und 969 des Zivilgesetzbuches, denen zufolge ein Testament immer eigenhändig geschrieben und jederzeit widerrufen werden könne, für wenig sinnvoll.

A.3. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1320 weist die Flämische Regierung darauf hin, daß die Anzahl der Stufen des Erbschaftsteuersatzes nicht durch das angefochtene Dekret reduziert worden sei, sondern durch das Dekret vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997. Der Satz « Dieser Tarif wird [...] pro Anspruchsberechtigten auf den Nettoanteil an den Immobiliargütern einerseits und auf den Nettoanteil an den beweglichen Gütern andererseits angewandt » sei ebenfalls durch das Dekret vom 20. Dezember 1996 eingeführt worden. Die Einstufung der Onkel, Tanten, Neffen und Nichten in die Gruppe der « anderen » und der Satz « Was alle anderen betrifft, wird dieser Tarif auf den übereinstimmenden Teil der Summe der Nettoanteile, die die Anspruchsberechtigten dieser Gruppe enthalten, angewandt » würden aus dem Dekret vom 15. April 1997 zur Abänderung der Artikel 48 und 56 des Erbschaftsteuergesetzbuches stammen.

Dies habe - so die Flämische Regierung - zur Folge, daß der Ministerrat in dieser Hinsicht in Wirklichkeit nicht das Dekret vom 15. Juli 1997, sondern die Dekrete vom 20. Dezember 1996 und 15. April 1997 anfechte. In diesem Zusammenhang sei die Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage bereits abgelaufen. « Es kann doch nicht hingenommen werden, daß man die Veröffentlichung des Dekrets vom 15. Juli 1997 mißbraucht, um das Dekret vom 20. Dezember 1996 abermals und das Dekret vom 15. April 1997 zum ersten Mal - auf jeden Fall aber zu spät - anzufechten, wenn man außerdem berücksichtigt, daß der Vertreter des Ministerrats auf der Sitzung des Schiedshofes vom 17. Juni 1998 zugegeben hat, daß die Nichterhebung einer Klage gegen das Dekret vom 15. April 1997 auf einem Versäumnis beruht. »

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1320

A.4. Der Ministerrat leitet einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ab. Kraft dieser Bestimmung seien die Regionen befugt, den Steuersatz der Erbschaftsteuer und der Übertragungssteuer im Todesfall sowie die Befreiungen davon zu ändern. Dem Ministerrat zufolge müsse diese Zuständigkeit im engen Sinne aufgefaßt werden. Dazu bezieht er sich auf die Vorarbeiten zur Finanzierungsänderungsgesetz, aus denen hervorgehe, daß mit dem Ausdruck « den Steuersatz ändern » gemeint gewesen sei « die Steuerprozentsätze erhöhen oder herabsetzen ». Er leitet daraus ab, daß das Flämische Parlament seine Zuständigkeit überschritten habe, indem in Artikel 48 des Erbschaftsteuergesetzbuches nicht nur der Steuersatz geändert werde, sondern

auch die Tarifstruktur - durch die Einführung eines neuen Tarifs für Zusammenlebende, durch die Verringerung der Anzahl Tarifstufen für andere Erbberechtigte als diejenigen in direkter Linie, Eheleute und Zusammenlebende sowie durch die Übertragung der Kategorie « zwischen Onkeln oder Tanten und Neffen oder Nichten » auf die Kategorie « zwischen anderen » - und indem bestimmt werde, daß für die Kategorie « zwischen anderen » der Tarif auf die Summe der Erwerbungen der Berechtigten in dieser Kategorie angewandt werde, statt auf ihre individuelle Erwerbung.

Auch wenn die Zuständigkeit, den Steuersatz zu ändern, die Zuständigkeit umfassen würde, auch die Tarifstruktur anzupassen, müßte Artikel 4 § 2 des vorgenannten Sondergesetzes nach Ansicht des Ministerrats im übrigen einschränkend ausgelegt werden. Er würde es den Regionen dann nur erlauben, die Tarife der Tabellen von Artikel 48 Absatz 2 des Erbschaftsteuergesetzbuches, in der Fassung vor den Abänderungen durch das Flämische Parlament, zu ändern, nicht aber - so wie es durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets geschehe - diese Tarife in der Kategorie « zwischen anderen » auf den übereinstimmenden Teil der Summe der Nettoanteile, die die Anspruchsberechtigten dieser Gruppe erhalten würden, anzuwenden.

A.5. Der Flämischen Regierung zufolge beschränke sich das angefochtene Dekret darauf, für die Subkategorie der Zusammenlebenden den Steuersatz der Erbschaftsteuer herabzusetzen bzw. eine Steuersenkung einzuführen. Die Festlegung der Anwendungsbedingungen eines Steuertarifs oder einer Steuersenkung impliziere jedoch nicht, daß etwas anderes als der Tarif oder die Befreiungen geregelt werde. Daraus ergebe sich, daß durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen tatsächlich eine überdies ausschließliche Regionalkompetenz ausgeübt worden sei. Dies gelte ebenfalls für die Verringerung der Anzahl Tarife, für die Abschaffung des Sondertarifs « für Onkel oder Tanten und Neffen und Nichten » und für die Bestimmung, der zufolge der Tarif für « andere » angewandt werde « auf den übereinstimmenden Teil der Summe der Nettoanteile, die die Anspruchsberechtigten dieser Gruppe erhalten ».

A.6. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Hofes vertritt die Flämische Regierung die Meinung, daß der Gesetzgeber, der dafür zuständig sei, eine Steuer zu erheben, bestimmen könne, welche Steuerpflichtigen Befreiungen genießen müßten, und daß der Begriff der Befreiung im Sinne von Artikel 4 des Finanzierungssondergesetzes als Gattungsbegriff zu verstehen sei, der sowohl die Befreiungen und die Steuerfreiheit als auch die Steuersenkungen und Abzüge umfasse.

A.7. Der Ministerrat beharrt auf seinem Standpunkt, dem zufolge es nicht die Absicht des Finanzierungssondergesetzes gewesen sei, den Regionen die Möglichkeit zu bieten, durch Eingriffe in die Tarifstruktur die bestehende Erbschaftsteuer so zu ändern, daß daraus grundlegende Behandlungsungleichheiten für die Steuerpflichtigen in den jeweiligen Regionen entstehen könnten. Da die im Rahmen des Finanzierungssondergesetzes den Regionen verliehenen Zuständigkeiten - im Gegensatz zu denjenigen, die im Sondergesetz vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesen worden seien - einschränkend ausgelegt werden müßten, sei zu konkludieren, daß die Regionen lediglich dafür zuständig seien, die Steuersätze im Tarif zu ändern, ohne daß sie die Tarifstruktur selbst ändern könnten.

Dementsprechend vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die Zuständigkeit, die Befreiungen zu ändern, einschränkend auszulegen sei und daß die Regionen lediglich dafür zuständig seien, die bestehenden Befreiungen zu ändern, nicht aber neue Befreiungen einzuführen.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1320

A.8. Der Ministerrat leitet einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes ab. Kraft dieser Bestimmung sei der föderale Gesetzgeber weiterhin zuständig für die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer und der Übertragungssteuer im Todesfall, wobei allerdings eine diesbezügliche Änderung nur mit der Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden könne. Indem der Dekretgeber für die Flämische Region bestimme, daß für die anderen Anspruchsberechtigten als den Ehepartnern, die Erben in direkter Linie, die Zusammenlebenden und die Geschwister der Tarif auf den übereinstimmenden Teil der Summe der Nettoanteile dieser Gruppe angewandt werde, habe er - so der Ministerrat - die einzige Steuerbemessungsgrundlage pro Erben durch eine Steuerbemessungsgrundlage für alle Erben dieser Gruppe ersetzt und demzufolge seinen Kompetenzbereich überschritten.

A.9. Die Flämische Regierung behauptet, die föderale Zuständigkeit beziehe sich nicht einfach auf die Steuerbemessungsgrundlage, sondern auf die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage, d.h. das Verwaltungsverfahren für die Berechnung der Besteuerungsgrundlage, und beschränke sich somit auf die Regeln in bezug auf die einheitliche Vorgehensweise der Verwaltung der Mehrwertsteuer, Enregistrierung und Domänen, um die Gesamtheit oder einen Teil der Erbmasse veranschlagen zu lassen. Der Klagegrund entbehre in dieser

Hinsicht der faktischen Grundlage. Im übrigen müsse - so die Flämische Regierung - festgestellt werden, daß die angefochtenen Dekretsbestimmungen die Besteuerungsgrundlage oder den Steuergegenstand unberührt ließen.

A.10. Der Ministerrat weist ferner darauf hin, daß der Gesetzgeber zur Änderung der Steuerbemessungsgrundlage die Zustimmung der Regionen brauche, während die Regionen für keinerlei Änderung innerhalb ihres Kompetenzbereichs die Zustimmung der anderen Regionen oder der Föderalbehörde benötigen würden. Die Absicht der Definition der in Artikel 3 des Finanzierungssondergesetzes aufgeführten Steuern als « Regionalsteuern » habe an erster Stelle darin bestanden, den Regionen Einnahmen aus diesen ursprünglich für die nationale Staatskasse bestimmten Steuern zu garantieren. Dazu sei es notwendig gewesen, den Steuergegenstand der Gewalt des ordentlichen Gesetzgebers zu entziehen und die Zustimmung der Regionen vorzuschreiben, wenn es sich um Änderungen handle, die der ordentliche Gesetzgeber eventuell an der Steuerbemessungsgrundlage vornehmen möchte.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1320

A.11. Der Ministerrat leitet einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, indem das angefochtene Dekret eine Diskriminierung verschiedener Kategorien von Anspruchsberechtigten schaffen würde.

Mit Ausnahme der Kategorie « zwischen anderen » erfolge in allen Kategorien von Anspruchsberechtigten die Erhebung pro Nettoanteil, vorkommendenfalls geteilt nach beweglichen Gütern und Immobiliargütern, für jeden einzelnen Anspruchsberechtigten. Für die Kategorie « zwischen anderen » erfolge die Erhebung nicht aufgrund der individuellen Erwerbung, sondern aufgrund der Summe der individuellen Erwerbungen. Die von einem Anspruchsberechtigten dieser Kategorie geschuldete Steuer sei also abhängig von der Anzahl Anspruchsberechtigter in dieser Kategorie sowie vom Umfang ihres Anteils. Dieser Behandlungsunterschied beruhe nach Ansicht des Ministerrats nicht auf einem objektiven und angemessen gerechtfertigten Kriterium. Da die Erbschaftsteuer aus wirtschaftlicher Sicht eine Besteuerung der persönlichen Bereicherung der Erben sei, dürfte die gleiche persönliche Bereicherung innerhalb ein und derselben Kategorie von Erbberechtigten nicht zu einer unterschiedlichen Besteuerung Anlaß geben.

Außerdem sei die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage in eine Mobiliar- und Immobiliargrundlage nur für eine einzige Kategorie von Anspruchsberechtigten eingeführt worden, und zwar für die Anspruchsberechtigten in direkter Linie und für den hinterbliebenen Ehegatten. Auch diese Unterscheidung hält der Ministerrat für nicht gerechtfertigt.

A.12. Hinsichtlich der Anwendung des Tarifs auf die Summe der Nettoanteile hebt die Flämische Regierung hervor, daß der Gesetzgeber über eine weite Ermessensbefugnis verfüge, die nur angefochten werden könne, wenn es gemäß einer allgemein angenommenen Rechtsüberzeugung nicht denkbar sei, daß eine vernünftige entscheidende Behörde eine solche Beurteilung vornehmen könne.

Es stimme zwar, daß die Anwendung des Tarifs der Erbschaftsteuern für die Kategorie der « anderen » auf « den übereinstimmenden Teil der Summe der Nettoanteile, die die Anspruchsberechtigten dieser Gruppe erhalten » und nicht « auf den übereinstimmenden Teil des Nettoanteils eines jeden Anspruchsberechtigten » zu Unterschieden führen könne, nicht nur im Vergleich zu vorherigen Situation, sondern auch zwischen den verschiedenen Kategorien von Erben, einerseits je nach dem Umfang der gesamten Erbschaft und andererseits je nach dem Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser. Die Flämische Regierung sei jedoch der Meinung, daß die neue Regelung für die Kategorie « alle anderen », einschließlich der Neffen und Nichten, dem Gleichheitsgrundsatz mehr entspreche als die vorherige. Der Durchschnittstarif hänge nunmehr vom gesamten Nachlaß ab und stehe somit im Verhältnis zur Finanzkraft des Erblassers, was *in fiscalibus* sicherlich das relevanteste Unterscheidungskriterium sei, das man sich vorstellen könne. Im übrigen werde die Berechnung des Nachteils für die Kategorie « alle anderen » dadurch erheblich vereinfacht.

Dabei dürfe man - so die Flämische Regierung - nicht aus den Augen verlieren, daß der Verstorbene in einem Testament nach freiem Ermessen die Anzahl der Vermächtnisnehmer der Kategorie « alle anderen », die jedenfalls keine gesetzlichen Erben seien, festlegen könne. Bei einer gleichen Erbschaft habe man also sehr viel oder sehr wenig Erbschaftsteuern bezahlen müssen, je nachdem, ob der Erblasser viele oder wenige Vermächtnisnehmer begünstigt habe. Nur für die Erben in direkter Linie, den Ehepartnern und die Geschwister, die alle gesetzliche Erben seien, habe also ein Anlaß bestanden, die « der Finanzkraft entsprechende Besteuerung des Nettoanteils » anzuwenden.

Daß von einer offensichtlich ungerechtfertigten ungleichen Behandlung nicht die Rede sein könne, ergebe sich - nach Ansicht der Flämischen Regierung - ferner aus der Abschwächung, wenn nicht gar vollständige Abschaffung der Wirkung der angefochtenen Maßnahme für Nachlässe von höchstens 3 Millionen Franken durch Artikel 56 des Erbschaftsteuergesetzbuches, so wie er durch Artikel 3 des Dekrets vom 15. April 1997 ersetzt sowie durch die Dekrete vom 17. Juni und 15. Juli 1997 abgeändert worden sei.

A.13. Hinsichtlich der Aufteilung des Nachlasses nach beweglichen Gütern und Immobiliargütern wiederholt die Flämische Regierung, daß die Klage des Ministerrats, der mit diesem Teil des Klagegrunds eine Bestimmung anfechte, die nicht durch das bestrittene Dekret eingeführt worden sei, sondern durch das Dekret vom 20. Dezember 1996, *ratione temporis* unzulässig sei.

Diese Aufteilung sei nach Ansicht der Flämischen Regierung im wesentlichen eine Steuersenkung, die die Erben dazu anregen solle, die beweglichen Güter eines Nachlasses ebenfalls oder in höherem Maße als bisher zu deklarieren, d.h. in einem Bereich, wo diese Erben - wenigstens in direkter Linie - sich bisher als wenig beflissen gezeigt hätten. Gerade deswegen sei diese Aufteilung auf die Erben in direkter Linie und auf die Ehepartner beschränkt worden.

A.14. Aus der Klageerwiderung der Flämischen Regierung leitet der Ministerrat ab, daß die Flämische Region angesichts der Kategorie « zwischen anderen » die Erbschaftsteuer dahingehend geändert habe, daß sie eine Erwerbungssteuer in eine Erbmassensteuer umgewandelt habe. Es erhebe sich die Frage, ob dies mit Artikel 11 Absatz 3 des Finanzierungs- und Sondergesetzes vereinbar sei.

Der Ministerrat stellt die Rechtsauffassung der Flämischen Regierung in Abrede, der zufolge für die Kategorie « zwischen anderen » die Finanzkraft des Erblassers das relevanteste Unterscheidungskriterium wäre. Die Flämische Regierung verliere dabei aus den Augen, daß Onkel, Tanten, Neffen und Nichten genauso wie die Abkömmlinge in direkter Linie, der hinterbliebene Ehegatte und die Geschwister gesetzliche Erben seien und daß Neffen und Nichten häufig zum Nachlaß *ab intestato* ihres Onkels oder ihrer Tante aufgerufen würden, als Ersatzerben für vorverstorbenen Geschwister des Erblassers. Die Begründung der Unterscheidung aufgrund der Eigenschaft als gesetzlicher Erbe sei also im vorliegenden Fall kein relevantes Kriterium dafür, daß gewisse Kategorien von gesetzlichen Erben einer Erwerbungssteuer und andere einer Erbmassensteuer unterworfen würden.

Allgemeiner ist der Ministerrat der Ansicht, daß bei der Erbschaftsteuer neben dem Grad der Verwandtschaft die Erwerbung pro Erbberechtigten das einzig durchführbare und für die Bevölkerung akzeptable Unterscheidungskriterium sein könne. Außerdem müsse festgestellt werden, daß die Erbmassensteuer für die Kategorie « zwischen anderen » nicht vereinbar sei mit der Regelung der Erbschaftsteuern in ihrer Gesamtheit. Es liege also klar auf der Hand, daß Artikel 66*bis*, der im Rahmen des Erbschaftsteuergesetzbuches von wesentlicher Bedeutung sei, weil er der Umgehung der Progression der Erbschaftsteuer entgegenwirke, im Rahmen einer Erbmassensteuer zu nicht zu rechtfertigenden Unterschieden führe bei der Besteuerung von Erben, die sich im wesentlichen in der gleichen Lage befänden.

A.15. Hinsichtlich der Aufteilung des Nachlasses nach beweglichen Gütern und Immobiliargütern sei der Klagegrund - so der Ministerrat - auf jeden Fall insofern zulässig, als er sich auf die ungleiche Behandlung von Zusammenlebenden im Verhältnis zu den Erben in direkter Linie und dem hinterbliebenen Ehepartner beziehe. Da sich die Zusammenlebenden in einer vergleichbaren Lebenssituation befänden, verfügten sie über die gleichen Mittel zur Steuerumgehung wie verheiratete Personen. Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liege daher entweder in der Gewährung des « Splitting » an die Kategorie der « direkten Linie und zwischen Eheleuten », oder in der Nichtgewährung dieser Maßnahme an die Kategorie der Zusammenlebenden.

Hinsichtlich des einzigen Klagegrunds in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1315, 1318 und 1319

A.16. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1315, 1318 und 1319 leiten ihren einzigen Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung ab, sowohl an sich als auch in Verbindung mit den Artikeln 16 und 22 der Verfassung, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit den Artikeln 17, 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem unverheiratet zusammenlebende Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts für die Anwendung der Erbschaftsteuern anders behandelt würden als Eheleute und gleich behandelt würden wie andere Gruppen von Zusammenlebenden, und indem die Kinder von unverheiratet zusammenlebenden Personen aufgrund ihrer Geburt, ihrer Abstammung oder ihres Status anders behandelt würden für die Anwendung der

Erbschaftsteuern als Kinder, deren Eltern verheiratet oder geschieden seien, und Kinder, die einer legitimen Familie angehören würden.

A.17. Die Erbschaftsteuern würden - so die klagenden Parteien - die Bereicherung des Erben betreffen. Die Erbschaftsteuer werde als eine Steuer auf eine « unentgeltliche » Erwerbung betrachtet, weil dieser Bereicherung keine Gegenleistung gegenüberstehe. Der Umstand, daß die Familienmitglieder zum Aufbau des Vermögens, das ihnen zufalle, beigetragen hätten, rechtfertige einen Unterschied in der Behandlung zwischen den Familienmitgliedern, für die die Bereicherung nicht vollständig als « unentgeltlich » betrachtet werden könne, und Erwerbungen durch andere, bei denen davon auszugehen sei, daß sie nicht einen solchen Beitrag zum Aufbau des Vermögens geleistet hätten. Der Steuergesetzgeber verfehle sein Ziel jedoch, indem er die Entwicklung übersehe, daß Familien nicht mehr nur aus verheirateten Eltern mit oder ohne Kinder bestünden. Der Unterschied zwischen verschiedenen Familienformen auf der Grundlage der Eheschließung sei ein objektiver Unterschied, der jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt werden könne. Auch die unverheirateten, aber dauerhaft zusammenlebenden Partner eines Haushaltes und ihre Kinder hätten gemeinsam zum Aufbau des Vermögens des verstorbenen Partners bzw. Elternteils beigetragen.

Die klagenden Parteien räumen ein, daß das angefochtene Dekret den Zusammenlebenden einen besonderen Erbschaftsteuertarif gewähre, der günstiger sei als der bisherige Tarif, aber sie betonen, daß der Dekretgeber es immer noch unterlasse, mit der Rechtslage des faktischen Haushaltes, den sie bilden würden, die erforderlichen Rechtsfolgen zu verbinden. Der Tarif für Zusammenlebende sei günstiger als derjenige für Geschwister und andere, bleibe aber weiterhin weniger günstig als der Tarif für verheiratete Personen, für Geschiedene und für Blutsverwandte in direkter Linie.

A.18. Unter Bezugnahme auf die Vorarbeiten machen die klagenden Parteien geltend, daß das angefochtene Dekret nicht darauf abziele, die Situation der faktischen Haushalte zu regeln. Der Dekretgeber habe einer anderen gesellschaftlichen Realität entsprechen wollen, und zwar derjenigen zweier oder mehrerer Personen, die einander während einer bestimmten Zeit im gemeinsamen Haushalt beistehen. Für die Anwendung der Erbschaftsteuerregelung werde dem Begriff der Zusammenlebenden eine Definition vermittelt, die weder ausschließlich, noch notwendigerweise die dauerhafte Zweierbeziehung umfasse, die der Rechtsfigur der Ehe wenn nicht gleich, so doch wenigstens gleichwertig sei und eine Familie im Sinne der Verfassung und der internationalen Verträge darstelle. Ohne daß sich die Kläger zu der Opportunität der Einführung eines angepaßten Tarifs für Zusammenlebende, die der Dekretgeber habe begünstigen wollen, oder zu den berücksichtigten Steuersätzen äußern wollten, seien sie der Ansicht, daß die vom Dekretgeber dazu angeführten Gründe nicht adäquat seien, im Hinblick auf die Rechtfertigung einer ungleichen Behandlung der Situation einer faktischen Familie im Verhältnis zur Situation einer gesetzlichen Familie.

Der Ausgangspunkt des Dekretgebers habe - so die klagenden Parteien - auch zur Folge, daß die faktische Familie anderen Kategorien, mit denen sie nicht vergleichbar sei, gleichgestellt werde, etwa den Klostersgemeinschaften, Pflegeanstalten, Gemeinschaftshäusern von Studenten oder Jugendlichen und Wohngemeinschaften mehrerer Familien. Für diese Gleichbehandlung sei - so die Kläger - keine, geschweige denn eine angemessene, Rechtfertigung festzustellen. Die Situation, in der sie sich befänden, stehe in keinem Zusammenhang mit den verfolgten Zielsetzungen des im Verhältnis zu verheirateten Personen höheren Tarifs.

A.19. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1319 machen geltend, daß ihnen das Recht, eine faktische Familie zu bilden, nicht versagt werden dürfe, nur deshalb, weil es sich um zwei gleichgeschlechtliche Personen handeln würde. Dies wäre eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Präferenz. Auch wenn sie keine Familie im Sinne der Verfassung oder der internationalen Menschenrechtsverträge bilden würden, müsse die Obrigkeit die dauerhafte Zweierbeziehung zwischen den Klägern dennoch als gleichwertiges Rechtsfaktum anerkennen. Das Recht auf Schutz ihres Privatlebens gewähre ihnen Anspruch auf eine entsprechende Anerkennung ihrer Beziehung durch die Obrigkeit.

A.20. Die klagenden Parteien behaupten, der Gleichheitsgrundsatz sei ebenfalls verletzt, weil der auf beide Arten von Familien jeweils anwendbare Tarif und die Berechnungsweise in keinem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünden. Diese Unverhältnismäßigkeit werde noch vergrößert, indem die Teilung nach Immobiliargütern und beweglichen Gütern den faktischen Haushalten nicht gewährt werde. Ungeachtet des Schutzes, den der Gesetzgeber der Ehe bieten wolle und dürfe, stehe der beträchtliche Unterschied hinsichtlich der zu entrichtenden Steuer infolge des angefochtenen Dekrets in gar keinem Verhältnis zu dieser Zielsetzung.

Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1315 und 1318 fügen hinzu, daß die übermäßige Besteuerung sich nicht nur auf den Anteil des Erwerbers auswirke, sondern indirekt auch auf das Vermögen, welches der hinterbliebene Elternteil letzten Endes seinerseits den gemeinsamen Kindern werde vermachen können. Indem der Prozentsatz des anwendbaren Tarifs für faktische Partner derart hoch angesetzt

werde, daß sie in Anbetracht der gesetzlichen Möglichkeiten lediglich die Wahl hätten, sich gegenseitig nicht zu begünstigen oder zu heiraten, verletze der Dekretgeber auch die ihm obliegende Pflicht kraft Artikel 22 der Verfassung und kraft der Artikel 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Entscheidung, nicht zu heiraten, zu beachten, die Rechtsbeziehungen, welche dennoch zwischen faktischen Familienangehörigen bestünden, zu beachten, und einen jeden in die Lage zu versetzen, ein normales Familienleben zu führen.

Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1319 bringen vor, daß, da sie im heutigen Stand der föderalen Gesetzgebung nicht miteinander die Ehe schließen könnten, sie als Partner in der Lage sein müssen, ihr Privatleben vertraglich zu organisieren und materielle Absprachen zu treffen, die die Obrigkeit beachten müsse. Durch die Höhe der Tarife, die die Obrigkeit den testamentarischen Verfügungen unter den Klägern auferlege, greife der Staat in unverhältnis mäßiger Weise in das Privatleben der Kläger ein.

A.21. Hilfsweise bestreiten die Kläger den eingeführten Unterschied zwischen Erben in direkter Linie und Verheirateten und allen anderen Erben durch die Aufteilung nach beweglichen Gütern und Immobiliargütern. Der Dekretgeber habe mit dieser Maßnahme beabsichtigt, die Anzahl der Erklärungen für bewegliche Güter zu erhöhen, sowie die Einnahmen für die Obrigkeit durch die Kombination eines niedrigeren Steuerdrucks mit einem größeren Bereich. Diese Zielsetzung stehe in keinerlei Zusammenhang mit dem eingeführten Unterschied. Nirgends scheinere der Dekretgeber die Gründe für diese Unterscheidung - allenfalls in bezug auf die Zusammenlebenden - gerechtfertigt zu haben, geschweige denn, daß Gründe angeführt werden könnten, welche eine objektive und angemessene Rechtfertigung vermitteln würden oder im Verhältnis zum verfolgten Zweck stünden.

A.22. Auf steuerliche Verpflichtungen und insbesondere die Erbschaftsteuer seien - so die klagenden Parteien - Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention anwendbar, und somit auch das Diskriminierungsverbot. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die oben dargelegt wurden, sind sie der Meinung, daß sie durch die Anwendung der Erbschaftsteuern auf ungleiche und diskriminierende Weise ihres Eigentums beraubt würden.

A.23. Das System der Ermäßigungen (Artikel 56 des Erbschaftsteuergesetzbuches) wirke sich - so die klagenden Parteien - auch in erheblichem Maße auf die letztendlich zu zahlende Steuer aus. Den Zusammenlebenden im Sinne des angefochtenen Dekrets würden keine Ermäßigungen gewährt. Aufgrund derselben Erwägungen wie denjenigen, die oben dargelegt wurden, sei dieser Unterschied im Bereich der steuerlichen Behandlung nicht zu rechtfertigen. Wenn eine Ermäßigung aufgrund unterhaltsberechtigter Kinder gewährt werde, dürfe der Dekretgeber keinen Unterschied durchführen aufgrund der Tatsache, daß die Eltern dieser Kinder miteinander verheiratet seien oder nicht. Dieser Unterschied impliziere nämlich eine Diskriminierung der Eltern aufgrund der Abstammung ihrer Kinder.

A.24. Die Flämische Regierung behauptet, eine kurze Prüfung mache bereits deutlich, daß die jeweiligen Rechtssituationen von verheirateten und unverheirateten Personen nicht vergleichbar seien, einerseits, weil die rechtlichen Auswirkungen der Eheschließung so zahlreich und vielschichtig seien, daß sie nicht voneinander zu trennen seien, und andererseits, weil die Eheschließung nicht nur Vorteile biete. Es mache keinen Sinn, einen für Ehepartner bestehenden Vorteil anzufechten oder ihn für unverheiratete Paare zu fordern, während man über die Nachteile der Eheschließung schweige. Dies gelte *a fortiori* für unverheiratete Paare, die freiwillig nicht verheiratet seien. Jeder habe nämlich das Recht, sich für die Bildung einer Familie ohne Eheschließung zu entscheiden, doch wenn diese Wahl einmal getroffen sei, müsse man die rechtlichen Folgen dieser Entscheidung annehmen.

Daß die Eheschließung nicht nur Vorteile biete, gelte auch in bezug auf die steuerlichen Rechtsfolgen - so die Flämische Regierung. Die gleichen besteuerten Aktiva nach dem Tod seien nämlich nicht vergleichbar bei Ehepaaren und unverheirateten Paaren; bei gleichem Nachlaß würden die ersteren vor ihrem Ableben eine größere steuerliche Anstrengung unternommen haben als die letzteren. Bei genau den gleichen Verdiensten würden Verheiratete ein kleineres Vermögen hinterlassen als unverheiratete Paare. Durchschnittlich könne also nicht die Rede von einer steuerlich ungleichen Behandlung sein, so daß der Klagegrund der klagenden Parteien einer faktischen Grundlage entbehre.

Das gleiche gelte für die ungleiche Behandlung von unverheirateten Paaren oder ihren Kindern in bezug auf die ehemaligen Ehepartner, ihrer Kinder oder Stiefkinder, die *prima facie* im abgeänderten Artikel 50 des Erbschaftsteuergesetzbuches enthalten sei. Bei näherer Betrachtung stelle sich nämlich heraus, daß diese ungleiche Behandlung ebenfalls umfassend ausgeglichen werde durch die ungleiche Behandlung vor dem Tod des Erblassers, die im Gegensatz ungünstig gewesen sei für verheiratete Partner, die die steuerlichen und sonstigen Nachteile dieser Situation auf sich genommen hätten.

A.25. Auch wenn die Kategorien der Ehepaare und der unverheirateten Paare vergleichbar wären, sei die Flämische Regierung der Ansicht, daß ihre ungleiche Behandlung, die durch die angefochtenen Bestimmungen weitgehend gemildert worden sei, nicht offensichtlich unvernünftig oder unverhältnismäßig sei, d.h., daß es gemäß einer allgemein angenommenen Rechtsüberzeugung nicht denkbar sei, daß eine vernünftig entscheidende Behörde eine solche Beurteilung vorbringen könne. Der Gesetzgeber verfüge in diesem Bereich nämlich über eine Ermessensbefugnis, während die vom Hof ausgeübte Rechtmäßigkeitsprüfung keine Opportunitätskontrolle umfasse.

A.26. Für die Rechtfertigung der ungleichen Behandlung von Ehepaaren und unverheirateten Paaren im Hinblick auf das Recht auf Beachtung des Privatlebens bezieht sich die Flämische Regierung auf Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der die Ehe schützt, sowie auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Sowohl dieser Gerichtshof als auch der Schiedshof zögen als Kriterium der « Familie » die gesetzliche Ehe dem nichtehelichen Zusammenleben der Partner vor. Wie dem auch sei, andere Kriterien als die Ehe zur Unterscheidung einer « Familie » anderen Beziehungen gegenüber seien nicht leicht zu finden.

A.27. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß der von alters her bestehende Unterschied hinsichtlich der Tarife der Erbschaftsteuer für Eheleute und « andere », jetzt auch noch für unverheiratete Partner, untrennbar verbunden sei mit dem unterschiedlichen Erbrecht, welches auf diese unterschiedlichen Kategorien von Bürgern anwendbar sei. Eheleute, genauso wie Kinder und andere Abkömmlinge des Verstorbenen, Blutsverwandte in aufsteigender Linie und Seitenlinie, seien gesetzliche Erben, was nicht der Fall sei bei unverheirateten Partnern, die - von besonderen Hypothesen abgesehen - nur aufgrund eines Testamentes voneinander erben könnten. Die Bindung von Erbschaftsteuersätzen und Erbrecht habe zur Folge, daß der Klagegrund nicht nur die Rechtfertigung des steuerlichen Unterschieds, sondern auch diejenige des erbrechtlichen Unterschieds in Frage stelle. In diesem Zusammenhang könne das Urteil Nr. 56/93, der dem Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten betreffe, *mutatis mutandis* auf die Ehe übertragen werden, ein Institut und einen sich daraus ergebenden Unterschied, die viel älter seien als der erst hundert Jahre alte Behandlungsunterschied zwischen Arbeitern und Angestellten.

A.28. Schließlich bezieht sich die Flämische Regierung auf ein Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats, aus dem hervorgehe, daß der Gleichheitsgrundsatz vielmehr eine ungleiche als eine gleiche Behandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren zur Folge haben müsse.

Damit sei - so die Flämische Regierung - gleichzeitig auf jenen Teil des Klagegrunds geantwortet worden, dem zufolge die unverheirateten Paare zu Unrecht gleich behandelt worden wären wie die auf andere Weise Zusammenlebenden, d.h. Zusammenlebende, die die für ein Paar kennzeichnete Affektivität nicht an den Tag legen würden. Abgesehen von dem Umstand, daß die Abgrenzung zwischen den beiden Arten von Zusammenlebenden unmöglicherweise objektiv zu vollziehen sei, sei es nicht offensichtlich unangemessen, daß Zusammenlebende, die nicht die Ehe schließen möchten oder dies nicht tun könnten, auf die gleiche Art und Weise behandelt werden würden wie die anderen unverheiratet Zusammenlebenden. Übrigens sei es gar nicht sicher, daß die Zusammenlebenden, die kein Paar bilden würden, affektiv derart weit von verheirateten Paaren entfernt wären. Von allen Zusammenlebenden werde nämlich verlangt, daß sie, damit sie den Gunstarif genießen können, mindestens drei Jahre lang ununterbrochen mit dem Erblasser zusammenleben würden, was mit einem Auszug aus dem Bevölkerungsregister zu belegen sei, und einen gemeinsamen Haushalt mit ihm bilden würden, worüber ein Gesetzgeber bei der Objektivierung des subjektiven Begriffs der « Affektion » wohl kaum hinausgehen könne. Bei der Beurteilung der angemessenen Beschaffenheit des Unterschieds dürften auch die Vorteile, die unverheiratet Zusammenlebende - mit oder ohne affektive Bindung - genießen würden, nicht aus den Augen verloren werden.

Die Flämische Regierung vertritt also die Auffassung, daß es sicherlich nicht offensichtlich unangemessen sei, daß zusammenlebende, unverheiratete Paare auf die gleiche Art und Weise behandelt würden wie die Kategorie von Bürgern, mit denen sie letzten Endes in aller Objektivität am besten vergleichbar seien, d.h. mit den Zusammenlebenden.

A.29. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1318 stellen fest, daß die Flämische Regierung die ungleiche Behandlung gegenüber Kindern von Ehepartnern nur widerlege, indem sie den « Ausgleich » der Steuervorteile anführe, die den Eltern zeit ihres Lebens in der Personensteuer im Vergleich zu Eheleuten zugute gekommen seien. Beide Steuern gehörten jedoch zum Bereich verschiedener eigenständiger Behörden, so daß ein gegebenenfalls bestehender « Ausgleich » rechtlich nicht relevant sei.

A.30. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 1315, 1318 und 1319 sind der Meinung, daß die heutigen gesellschaftlichen Umstände und die allgemeine Rechtsüberzeugung

dahingehend festliegen würden, daß die Ehe und die tatsächliche dauerhafte affektive und sexuelle Beziehung gleichwertige Äußerungen eines Engagements für das Leben zwischen zwei Personen seien, die als Familie den gleichen Schutz seitens der Obrigkeit verdienen würden. Sie behaupten, sie würden nicht die Vorteile kritisieren, die die Ehe im Bereich der Erbschaftsteuern biete, sondern vielmehr den Ausschluß derselben Rechtsfolgen für das dauerhafte Zusammenleben außerhalb der Ehe. Auch umgekehrt unterwerfe sie der Dekretgeber dadurch, daß die Partner der faktischen Familie den sehr nachteiligen Tarif der « anderen » oder bestenfalls der « Zusammenlebenden » unterworfen würden und auf ihren Erbteil nicht die Aufteilung zwischen Immobilien- und Mobilienvermögen angewandt werde, einer Steuer aufgrund eines Unterscheidungskriteriums, welches zu weit gefaßt sei, und zwar ohne daß es dafür bestimmt sei; der hohe Tarif habe zum Zweck, Fremde zu treffen, nicht aber diejenigen, die zum engsten Kreis der Hinterbliebenen gehören würden. Der Zwischentarif habe zum Zweck, das Pflegeverhältnis zu fördern, nicht die dauerhafte Zweierbeziehung. Der Ausschluß der Partner einer faktischen Familie vom spezifischen Tarif für Erbschaften in direkter Linie und zwischen Eheleuten könne genausowenig als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer betrachtet werden.

Die klagenden Parteien gehen davon aus, daß es auch nicht stichhaltig sei, die Erbschaftsteuern zu vergleichen mit der Personensteuer, da die beiden Steuern zum ausschließlichen Kompetenzbereich unterschiedlicher Gesetzgeber gehören würden. Die Autonomie beider Obrigkeiten verhindere, daß der Inhalt einer Regelung, die der föderale Gesetzgeber erlasse, durch den Regionalgesetzgeber - oder durch den Richter - zu berücksichtigen sei bei der Beurteilung der Zuständigkeit, die von diesem Regionalgesetzgeber ausgeübt werde.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen

B.1.1. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit der Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1315, 1318 und 1319 wegen fehlenden Interesses der klagenden Parteien in Abrede.

Die Flämische Regierung bestreitet ebenfalls die Zulässigkeit *ratione temporis* der Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 1320, insofern diese Klage in Wirklichkeit gegen das Dekret vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997 und das Dekret vom 15. April 1997 zur Abänderung der Artikel 48 und 56 des Erbschaftsteuergesetzbuches gerichtet sei, bei denen die Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage abgelaufen sei.

B.1.2. Alle klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung des Dekrets vom 15. Juli 1997 « zur Regelung der Erbschaftsteuersätze für Zusammenlebende ».

Der Hof weist daraufhin, daß das Wort « samenwonenden » (Zusammenlebende) in der französischen Übersetzung des Dekrets irrtümlicherweise als « personnes vivant ensemble maritalement » wiedergegeben wurde. Das Wort « maritalement » wird in der französischen Fassung des Urteils also weggelassen.

Die Artikel 2 und 3 des Dekrets lauten folgendermaßen:

« Art. 2. Was die Flämische Region betrifft, wird in Artikel 48 des Erbschaftsteuergesetzbuches der Wortlaut nach der Tabelle I folgendermaßen ersetzt:

' Für die Anwendung dieses Artikels sind unter Zusammenlebenden eine Person oder Personen verstehen, die am Tag des Anfalls der Erbschaft seit mindestens drei Jahren mit dem Erblasser zusammenleben, was anhand eines Auszugs aus dem Bevölkerungsregister nachzuweisen ist, und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führen, was eine widerlegbare Vermutung darstellt. Die Führung eines gemeinsamen Haushaltes ergibt sich unter anderem aus dem beständigen Willen der Parteien dazu und aus dem Beitrag der Parteien zu den Kosten dieses Haushaltes.

Tabelle II enthält den zwischen Zusammenlebenden geltenden Tarif. Dieser Tarif wird für jeden Anspruchsberechtigten auf den übereinstimmenden Teil des Nettoanteils im Sinne von Spalte A angewandt.

Tabelle II

Tarif zwischen Zusammenlebenden

A	Auf den übereinstimmenden Teil gemäß der Angabe in Spalte A anwendbarer Tarif	Gesamtbetrag der Steuer auf die vorherigen Teile
Von bis		
1 F – 3 Millionen F	10 %	
3 bis 5 Millionen F	35 %	300.000 F
über 5 Millionen F	50 %	1.000.000 F

Tabelle III enthält den Tarif zwischen anderen Personen als in direkter Linie, Eheleuten und Zusammenlebenden. Dieser Tarif wird in bezug auf Geschwister auf den übereinstimmenden Teil des Nettoanteils eines jeden Anspruchsberechtigten gemäß der Angabe in Spalte A angewandt. Was alle anderen betrifft, wird dieser Tarif auf den übereinstimmenden Teil der Summe der Nettoanteile, die die Anspruchsberechtigten dieser Gruppe erhalten, angewandt.

Tabelle III

Tarif zwischen anderen Personen als in direkter Linie, Eheleuten und Zusammenlebenden

A	Auf den übereinstimmenden Teil gemäß der Angabe in Spalte A anwendbarer Tarif		Gesamtbetrag der Steuer auf die vorherigen Teile	
Von bis	zwischen Geschwistern	zwischen anderen	zwischen Geschwistern	zwischen anderen
1 F – 3 Millionen F	30 %	45 %		
3 bis 5 Millionen F	55 %	55 %	900.000 F	1.350.000 F
über 5 Millionen F	65 %	65 %	2.000.000 F	2.450.000 F

Art. 3. Was die Flämische Region betrifft, werden in Artikel 56 desselben Gesetzbuches folgende Änderungen durchgeführt:

1. In Absatz 3 wird das Wort 'Tabelle II' ersetzt durch das Wort 'Tabelle III';

2. In Absatz 4 wird das Wort 'Tabelle II' ersetzt durch das Wort 'Tabelle III' und wird zwischen den Wörtern 'in direkter Linie oder Eheleuten,' und dem Wort 'Geschwistern' das Wort 'Zusammenlebenden,' eingefügt. »

B.1.3. Das Dekret vom 15. Juli 1997 hat also in Artikel 48 des Erbschaftsteuergesetzbuches einen Sondertarif für Zusammenlebende eingefügt und die Absätze 3 und 4 von Artikel 56 desselben Gesetzbuches, der Ermäßigungen der Erbschaftsteuern gewährt, dementsprechend angepaßt.

Aus einem Vergleich zwischen dem jetzt angefochtenen Dekret und den Dekreten vom 20. Dezember 1996 und 15. April 1997 geht zwar hervor, daß der Dekretgeber gewisse Bestimmungen der früheren Dekrete übernommen hat, aber nichtsdestoweniger hat er seinen Willen bekundet, in dieser Angelegenheit erneut normierend aufzutreten.

Wenn der Dekretgeber in einem neuen Dekret eine frühere Bestimmung übernimmt, verhindert dieser Umstand nicht, daß gegen die übernommene Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Klage eingereicht werden kann.

B.1.4. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1315 und 1318 sind zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, die seit 1989 ununterbrochen zusammenleben, jedoch nicht verheiratet sind. Die Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1318 haben sie in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer beiden gemeinsamen minderjährigen Kinder eingereicht.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1319 sind zwei gleichgeschlechtliche Personen, die seit 1992 ununterbrochen zusammenleben.

Die beiden Gruppen von klagenden Parteien können durch Normen, die den Erbschaftsteuertarif für Zusammenlebende bestimmen, unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen werden. Dem wird durch die Tatsache kein Abbruch getan, daß eine eventuelle Nichtigerklärung Bestimmungen wieder wirksam werden läßt, die sie genauso sehr oder sogar mehr benachteiligen als die angefochtenen Dekretsbestimmungen. Sie würden somit die Möglichkeit erhalten, daß der Dekretgeber eine für sie günstigere Bestimmung annimmt.

B.1.5. Die Unzulässigkeitseinreden können nicht angenommen werden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Föderalstaates und der Regionen

B.2.1. Der Ministerrat, klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1320, führt in einem ersten und zweiten Klagegrund an, daß das angefochtene Dekret Bestimmungen über die Steuerbemessungsgrundlage der Erbschaftsteuern beinhalten und daher im Widerspruch zu Artikel 4 §§ 2 und 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen die Zuständigkeit der Flämischen Region überschreiten würde.

B.2.2. Das Finanzierungs Sondergesetz vom 16. Januar 1989 legt die Mittel fest, über die die Regionen und Gemeinschaften verfügen, um ihre Befugnisse auszuüben. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nr. 4 dieses Sondergesetzes sind die Erbschaftsteuern und die Übertragungssteuern im Todesfall eine Regionalsteuer; dies ist eine föderale Steuer, deren Aufkommen im vorliegenden Fall insgesamt der Region zugeteilt wird.

Die Erbschaftsteuern und die Übertragungssteuern im Todesfall stellen eine Steuer dar, die durch den Tod eines im Land Ansässigen (Erbschaftsteuer) oder eines nicht im Land Ansässigen, der in Belgien gelegene Immobiliargüter hinterläßt (Übertragungssteuer im Todesfall), anfällt.

Diese Steuern werden auf die Masse erhoben, die durch Vererbung übertragen wird; wenn der Verstorbene kein Gebietsansässiger ist, beschränkt sich die Masse auf die in Belgien gelegenen Immobiliargüter. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Wert der vererbten Masse nach Abzug der Schulden (Artikel 1, 15 und 18 des Erbschaftsteuergesetzbuches).

B.2.3. Aufgrund von Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 sind die Regionen befugt, den «Steuersatz» der Erbschaftsteuer und der Übertragungssteuer im Todesfall sowie die «Befreiungen» davon zu ändern, während die Föderalbehörde aufgrund von Artikel 4 § 4 zuständig bleibt für die «Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage». Eine Änderung in der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage kann jedoch nur mit Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden. Das Finanzierungssondergesetz macht keinen Unterschied zwischen «Steuergegenstand» und «Steuerbemessungsgrundlage».

B.2.4. Gemäß den Vorarbeiten zum Finanzierungssondergesetz vom 16. Januar 1989 beruht die Beibehaltung der föderalen Zuständigkeit für die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage der Erbschaftsteuern und der Übertragungssteuern im Todesfall auf der Erwägung, «daß die Steuerbemessungsgrundlage durch den nationalen Gesetzgeber festgelegt wird, um praktische Schwierigkeiten zu vermeiden. Es ist jedoch unerlässlich, die gleiche Bewertungsmethode für die Güter aus einem Nachlaß sowohl für die Bestandteile der Aktiva als auch der Passiva beizubehalten» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 275).

Diese Rechtfertigung zeigt, daß der Sondergesetzgeber, indem die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage der Föderalbehörde vorbehalten bleibt, vermeiden wollte, daß der einheitlichen Regelung der Ermittlung des Wertes der vererbten Masse sowie der Anwendung dieser Regelung Abbruch getan würde.

B.2.5. Dem Ministerrat zufolge wird der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage Abbruch getan. Die Kritik betrifft die Einführung eines neuen Tarifs für Zusammenlebende, die Verringerung der Anzahl Tarifstufen für die anderen Erbberechtigten als in direkter Linie, Eheleute und Zusammenlebende, die Übertragung der Kategorie «zwischen Onkeln oder Tanten und Neffen oder Nichten» auf die Kategorie «zwischen anderen» und die Veranlagung aufgrund der Summe der Nettoanteile für die letztgenannte Kategorie von Erbberechtigten.

B.2.6. Die Bestimmungen des angefochtenen Dekrets lassen die Zusammensetzung und die Bewertungsregeln der vererbten Masse unberührt. Sie wirken sich daher nicht auf die Steuerbemessungsgrundlage aus, sondern beschränken sich auf den Steuersatz, unter anderem indem der Tarif auf den übereinstimmenden Teil der Summe der Nettoanteile angewandt wird. Diese Bestimmungen betreffen die Tariffestsetzung und liegen als solche innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Regionen in bezug auf den Steuersatz und die Befreiungen. Wenn diese Zuständigkeit nämlich nicht inhaltslos sein soll, so muß sie gleichzeitig die Zuständigkeit beinhalten, festzulegen, wann der abgeänderte Steuersatz oder die abgeänderte Befreiung anwendbar ist.

B.2.7. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1320 sind unbegründet.

Hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.3. Der Ministerrat bringt in einem dritten Klagegrund vor, daß das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem es zwischen verschiedenen Kategorien von Anspruchsberechtigten Diskriminierungen herbeiführe.

Die Kritik betrifft einerseits die Aufteilung zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern für die Anspruchsberechtigten in direkter Linie und den hinterbliebenen Ehegatten und andererseits die Veranlagung aufgrund der Summe der Nettoanteile für andere Anspruchsberechtigte als in direkter Linie, Eheleute, Zusammenlebende und Geschwister.

B.4. Die Auswirkung der Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern wird in dieser Angelegenheit durch Artikel 2 des Dekrets vom 15. April 1997 zur Abänderung der Artikel 48 und 56 des Erbschaftsteuergesetzbuches geregelt. Diese Bestimmung ist durch das jetzt angefochtene Dekret nicht abgeändert worden.

Soweit der dritte Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1320 gegen Bestimmungen gerichtet ist, die nicht im angefochtenen Dekret enthalten sind und demzufolge nicht den Gegenstand der vorliegenden Nichtigkeitsklage bilden, ist er unzulässig.

B.5.1. Für Erben in direkter Linie, Eheleute, Zusammenlebende und Geschwister wird der Steuertarif immer noch durch den Nettoanteil eines jeden Erben bestimmt, während für die anderen der Steuertarif durch die Summe der Nettoanteile der Anspruchsberechtigten ihrer Gruppe bestimmt wird.

B.5.2. Die Bestimmung des Steuertarifs und die Festlegung seiner Modalisierung stehen dem zuständigen Steuerregelgeber zu. Wenn er hierzu Unterscheidungskriterien benutzt, müssen diese objektiv und vernünftig zu rechtfertigen sein. Die Tarife und Modalitäten müssen gegenüber einem jeden, der sich in bezug auf die Maßnahme und die angestrebte Zielsetzung in einer gleichwertigen Position befindet, auf gleiche Weise angewandt werden, unter den Vorbehalt, daß der Steuergesetzgeber in der Lage sein muß, auf Kategorien zurückzugreifen, die die Verschiedenartigkeit von Situationen zwangsläufig nur annähernd erfaßt. Dennoch ist zu prüfen, ob sich der Gesetzgeber bei der Beurteilung nicht offensichtlich geirrt hat.

B.5.3. Die Festlegung eines unterschiedlichen Tarifs für unterschiedliche Gruppen von Erben je nach dem Vorhandensein eines bestimmten Grades der Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung oder je nach dem Vorhandensein eines gemeinsam geführten Haushaltes mit dem Erblasser beruht auf einem objektiven und relevanten Kriterium. Es ist nämlich nicht offensichtlich unvernünftig, die Höhe der Steuer vom Grad der Verbundenheit abhängig zu machen, von der man annimmt, daß sie durch den Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und den Erbberechtigten oder durch den gemeinsamen Haushalt bestimmt wird.

B.5.4. Die Anwendung des durch die Summe der Nettoanteile bestimmten Tarifs hat nach Ansicht des Ministerrats gleichzeitig zur Folge, daß für einen gleichen Nettoanteil die geschuldete Erbschaftsteuer höher oder niedriger ist, je nach der Anzahl der Anspruchsberechtigten der gleichen Kategorie, die zusammen zum Nachlaß aufgerufen werden.

Die Kritik läuft darauf hinaus, daß durch Zusammenlegung der Nettoanteile, die der Kategorie der « anderen » Erbberechtigten zustehen, ein Steuerprozentsatz angewandt wird, der höher ist als in dem Fall, wo er nur entsprechend dem tatsächlich erhaltenen Erbteil bestimmt würde.

Die Erbschaftsteuer und die Übertragungssteuer im Todesfall sind progressive Steuern, die in Teilbeträgen und Prozentsätzen ausgedrückt werden. Diese progressive Beschaffenheit wird an sich durch die klagenden Parteien nicht in Frage gestellt.

Die durch den Steuerdekretgeber angestrebte progressive Beschaffenheit der Steuer verliert an Zweckdienlichkeit, wenn die Zahl derjenigen, die zum Nachlaß aufgerufen sind, ansteigt.

In dem bemängelten System nimmt der Dekretgeber diese Abschwächung der Progressivität an, indem er - für die Kategorie der Erbberechtigten in direkter Linie und zwischen Eheleuten, Zusammenlebenden und Geschwistern - den vorgesehenen Steuerprozentsatz auf den Nettoanteil, der jeder von ihnen aus dem Nachlaß erhält, anwendet.

Indem er für die anderen den Steuerprozentsatz von der Höhe der ihnen gemeinsam zustehenden Nettoanteile abhängig macht, hat der Steuerdekretgeber, was sie betrifft, die Progressivität wiederhergestellt. Da der Dekretgeber dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und den Erbberechtigten sowie ihrem gemeinsamen Haushalt Rechnung getragen hat, hat er - aus dem unter B.5.3 angeführten Grund - nicht unvernünftig gehandelt.

B.5.5. Indem der Dekretgeber also festlegt, daß die Erbschaftsteuertarife progressiv pro Stufe, für Erben in direkter Linie, für Eheleute, für Zusammenlebende und für Geschwister auf den Nettoanteil eines jeden dieser Anspruchsberechtigten einerseits und für die anderen auf die Summe der Nettoanteile, die die Anspruchsberechtigten dieser Gruppe erhalten, andererseits angewandt werden, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.6. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1315, 1318 und 1319 leiten ihren einzigen Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, und zwar sowohl an sich als auch in Verbindung mit anderen Verfassungsartikeln und gewissen Vertragsbestimmungen.

Die Kritik läuft einerseits darauf hinaus, daß unverheiratet zusammenlebende Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts für die Anwendung der Erbschaftsteuern weniger günstig behandelt würden als Eheleute und gleich behandelt würden wie andere Gruppen von Zusammenlebenden, und andererseits darauf, daß der Erbteil, der später für ihre gemeinsamen Kinder verfügbar sein werde, demzufolge geringer sein werde als in dem Fall, wo sie verheiratet wären.

B.7. Auf Erbschaften in direkter Linie und zwischen Eheleuten werden folgende Tarife angewandt: 3 % auf den Teil bis 2 Millionen Franken, 9 % auf den Teil von über 2 Millionen Franken bis 10 Millionen Franken und 27 % auf den Teil über 10 Millionen Franken. Dieser Tarif wird pro Anspruchsberechtigten auf den Nettoanteil an den unbeweglichen Gütern einerseits und auf den Nettoanteil an den beweglichen Gütern andererseits angewandt. Die somit berechneten Erbschaftsteuern werden für jeden Nettoanteil, der nicht höher liegt als 2 Millionen Franken, ermäßigt um 20.000 Franken, multipliziert mit dem Koeffizienten, der ermittelt wird durch $1 - (\text{Erbteil}/2.000.000)$.

Auf Erbschaften zwischen Zusammenlebenden werden folgende Tarife angewandt: 10 % auf den Teil bis 3 Millionen Franken, 3 % auf den Teil von über 3 Millionen Franken bis 5 Millionen Franken und 50 % auf den Teil über 5 Millionen Franken. Dieser Tarif wird für jeden Anspruchsberechtigten auf den übereinstimmenden Teil des Nettoanteils angewandt.

Auf Erbschaften zwischen Geschwistern werden folgende Tarife angewandt: 30 % auf den Teil bis 3 Millionen Franken, 55 % auf den Teil von über 3 Millionen Franken bis 5 Millionen Franken und 65 % auf den Teil über 5 Millionen Franken. Dieser Tarif wird für jeden Anspruchsberechtigten auf den übereinstimmenden Teil des Nettoanteils angewandt. Die somit ermittelten Erbschaftsteuern werden, wenn der Erbteil größer ist als 750.000 Franken und nicht mehr als 3.000.000 Franken beträgt, ermäßigt um 100.000 Franken, multipliziert mit $1 - (\text{Erbteil}/3.000.000)$, und, wenn der Erbteil höchstens 750.000 Franken beträgt, ermäßigt um 75.000 Franken, multipliziert mit $1 - (\text{Erbteil}/750.000)$.

Auf Erbschaften zwischen anderen als den vorgenannten Kategorien werden folgende Tarife angewandt: 45 % auf den Teil bis 3 Millionen Franken, 55 % auf den Teil von über 3 Millionen Franken bis 5 Millionen Franken und 65 % auf den Teil über 5 Millionen Franken. Dieser Tarif wird auf den übereinstimmenden Teil der Summe der Nettoanteile, die die Anspruchsberechtigten dieser Gruppe erhalten, angewandt. Die somit ermittelten Erbschaftsteuern werden, wenn die Gesamtheit der Erbteile größer ist als 500.000 Franken und nicht mehr als 3.000.000 Franken beträgt, ermäßigt um 90.000 Franken, multipliziert mit $1 - (\text{Gesamtheit der Erbteile}/3.000.000)$, und, wenn die Gesamtheit der Erbteile nicht mehr als 500.000 Franken beträgt, ermäßigt um 75.000 Franken, multipliziert mit $1 - (\text{Gesamtheit der Erbteile}/500.000)$. Die Ermäßigung wird unter den betroffenen Erben im Verhältnis zu den von ihnen erworbenen Erbteilen verteilt.

B.8. Indem der Dekretgeber die Eheleute und die unverheiratet zusammenlebenden Personen im Bereich der Erbschaftsteuern unterschiedlich behandelt hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zur Zielsetzung steht, welche im bürgerlichen Recht zum Ausdruck gebracht worden ist und der zufolge eine Form des Familienlebens, die seiner Auffassung nach bessere Chancen auf Stabilität bietet, zu schützen ist. Die angefochtene Maßnahme steht in keinem Mißverhältnis zu dieser Zielsetzung.

B.9.1. Nachdem festgestellt wurde, daß hinsichtlich des Tarifs der Erbschaftsteuer keine Diskriminierung zwischen Verheirateten und Zusammenlebenden in dem Sinne, den die klagenden Parteien dem letztgenannten Ausdruck vermitteln, vorliegt, ist weiterhin zu prüfen, ob die betroffenen Zusammenlebenden durch Bestimmungen, welche nur steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen, berechtigterweise oder unberechtigterweise gleich behandelt werden wie die anderen Kategorien von Zusammenlebenden, auf die Tabelle II von Artikel 48 angewandt werden könnte.

B.9.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots untersagen, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

B.9.3. Der Tarif zwischen Zusammenlebenden ist anwendbar auf die Person bzw. Personen, die am Tag des Anfalls der Erbschaft seit mindestens drei Jahren ununterbrochen mit dem Erblasser zusammenlebten, was anhand eines Auszugs aus dem Bevölkerungsregister nachzuweisen ist, und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt bildeten. Das Dekret verdeutlicht, daß die Führung eines gemeinsamen Haushaltes unter anderem aus dem beständigen Willen der Parteien dazu sowie aus dem Beitrag der Parteien zu den Kosten dieses Haushaltes hervorgehen soll.

Ohne sich im Sinne der klagenden Parteien konkret zu den Kategorien zu äußern, die in der Kategorie der Zusammenlebenden enthalten wären, stellt der Hof fest, daß die im Dekret angegebenen Kriterien nicht unverhältnismäßig sind, indem sie auf eine wirkliche Verbundenheit hinweisen, um im Bereich des Erbschaftsteuertarifs die Zusammenlebenden von den anderen Steuerpflichtigen zu unterscheiden. Der Dekretgeber war in angemessener Weise berechtigt, die gleiche Regelung einzuführen für alle Formen des Zusammenlebens mit gemeinsamen Merkmalen aufgrund der vorgenannten objektiven und nachprüfaren Kriterien, unter Berücksichtigung des Privatlebens der Steuerpflichtigen.

B.10. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß das angefochtene Dekret nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, weder an sich noch in Verbindung mit anderen Verfassungsartikeln und gewissen Vertragsbestimmungen.

Der einzige Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1315, 1318 und 1319 ist unbegründet.

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1101, 1106 und 1116

B.11. Da es keinen Anlaß zur Nichtigkeitklärung des Dekrets vom 15. Juli 1997 gibt, haben die obengenannten klagenden Parteien ihr Interesse an der Nichtigkeitklärung der Artikel 48 und 56 Absätze 3 und 4 des Erbschaftsteuergesetzbuches, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Dezember 1996 und 15. April 1997, aus den unter B.1.3 des Urteils Nr. 128/98 dargelegten Gründen endgültig verloren.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- weist die Klagen zurück;

- streicht aus dem Geschäftsverzeichnis die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1101, 1106 und 1116.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève